

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Streit um Holzverkauf

Die **Kleine Anfrage 661** vom 16. Juni 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit dem Bau der ICE-Strecke Erfurt–Nürnberg wurde in der Gemarkung der Gemeinde Wolfsberg (Ilm-Kreis) in der Nähe der so genannten "Wasserleite" Wald abgeholzt und das Holz offenbar vom Vorhabenträger des ICE-Streckenbaus veräußert.

Die Gemeinde Wolfsberg informierte, dass bisher weder die Gemeinde noch die privaten Waldbesitzer Erlöse aus dem Holzverkauf erhalten haben. Seit zehn Jahren bemüht sich die Gemeinde in dieser Sache um eine Lösung.

Jetzt erwägt die Gemeinde eine Klage gegen das zuständige Flurneuordnungsamt (vgl. Thüringer Allgemeine, Lokalausgabe Ilmenau, Seite 3 vom 16. Juni 2010).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Landesbehörden sind in welcher Art und Weise im Zusammenhang mit dem Bau der ICE-Strecke Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle–Berlin tätig und zuständig?
2. Wann erfolgte im Zusammenhang mit dem Bau der ICE-Strecke die Abholzung des Waldes in der Gemarkung der Gemeinde Wolfsberg in der Nähe der so genannten "Wasserleite"? Wer hat diese Abholzung zu vertreten?
3. Welche Holzmenge wurde im nachgefragten Fall abgeholzt? Wer hat dieses Holz zu welchem Preis wann veräußert?
4. Wem steht im nachgefragten Fall der Verkaufserlös des veräußerten Holzes zu?
5. In welcher Höhe haben die Gemeinde Wolfsberg und die privaten Waldbesitzer einen Anspruch auf Auskehr des Verkaufserlöses aus dem nachgefragten Holzverkauf?
6. Teilt die Landesregierung die Information der Gemeinde Wolfsberg, wonach das zuständige Flurneuordnungsamt für den Holzverkauf und die Ausreichung des Verkaufserlöses an die Gemeinde und die privaten Waldeigentümer zuständig ist und wie wird dies begründet?
7. Aus welchen Gründen erfolgte bisher nicht die Ausreichung des Verkaufserlöses aus dem nachgefragten Holzverkauf an die Gemeinde Wolfsberg und die privaten Waldbesitzer?
8. Unter welchen Voraussetzungen und wann können die Gemeinde Wolfsberg und die privaten Waldbesitzer mit einer Auskehr des Verkaufserlöses aus dem nachgefragten Holzverkauf rechnen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zur bodenordnerischen Umsetzung des Ausbaus der ICE-Strecke sowie zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sind in den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Gera und Meiningen 21 Unternehmensflurbereinigungsverfahren anhängig. Dazu zählt das von den weiteren Fragen betroffene Flurbereinigungsverfahren Wümbach. Die Aufgaben der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung ergeben sich aus § 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG). Zu den Verfahrensschritten, für die das Flurbereinigungsgesetz eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorschreibt, werden und wurden alle entsprechenden Behörden durch das jeweils zuständige Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung beteiligt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bau der ICE-Strecke durch das Eisenbahn-Bundesamt wurden die vom Vorhaben fachlich betroffenen Ministerien bzw. nachgeordneten Behörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Anhörungsbehörde war das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Zu 2.:

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (damals: Flurneuordnungsamt) Gotha hat mit der vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG vom 27. Mai 2002 zum 1. Juli 2002 dem Unternehmensträger, der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, die genannten Flächen in Besitz und Nutzung eingewiesen. Der Zeitpunkt des Holzeinschlages lag ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirkung der vorläufigen Anordnung in Verantwortung des Unternehmensträgers, der DB ProjektBau GmbH.

Zu 3.:

Vor der unter Frage 2 genannten vorläufigen Anordnung erfolgte eine Beweissicherung, auf deren Grundlage die Entschädigung festgesetzt wird. Daher sind die hier abgefragten Daten unerheblich für die weitere Verfahrensbearbeitung. Es besteht keine Mitteilungspflicht des Unternehmensträgers gegenüber der Flurbereinigungsbehörde hierzu.

Zu 4. und 5.:

Der Verkaufserlös verbleibt bei dem Unternehmensträger. Der Substanzverlust (Holzbestand) wurde vor der Einweisung des Unternehmensträgers begutachtet. Auf dieser Grundlage wird die AufwuchsentSchädigung für jeden der betroffenen Eigentümer durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung im Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG festgesetzt. Die AufwuchsentSchädigung wird verrechnet mit dem Aufwuchswert der Abfindungsflurstücke.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bei den folgenden Fragen nicht mehr der Verkaufserlös behandelt, sondern der Sinn der Fragestellung auf die AufwuchsentSchädigung übertragen.

Zu 6.:

Nein - das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung ist für die Festsetzung der AufwuchsentSchädigung zuständig. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Nr. 5 FlurbG.

Zu 7.:

In der in Antwort zu Frage 2 genannten vorläufigen Anordnung heißt es: "Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt." Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. Aufgrund der in Antwort zu den Fragen 4 und 5 angesprochenen Verrechnung mit dem Aufwuchs der Abfindungsgrundstücke im "Neuen Bestand" ist diese Vorgehensweise grundsätzlich auch zweckmäßig. Entschädigungsleistungen sind ab Wirksamkeit der vorläufigen Anordnung zu verzinsen.

Zu 8.:

Angesichts des Bearbeitungsstandes des Flurbereinigungsverfahrens, der im Zusammenhang mit den jahrelangen Verzögerungen bei der Umsetzung der Planfeststellung durch den Unternehmensträger zu sehen ist, ist mit dem Flurbereinigungsplan nach jetziger Einschätzung im Jahr 2017 zu rechnen. Die Zahlung von Abschlagszahlungen auf den Substanzverlust ist möglich und üblich, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass

der Teilnehmer vergleichbare Substanz wieder erhält. Auch wenn im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vorliegen, dass solche Substanzverluste eintreten werden, wird das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung nunmehr in Anbetracht des langen Zeitraums zwischen Substanzverlust und Substanzausgleich den Forderungen der Gemeinde Wolfsberg nachkommen und eine Abschlagszahlung festsetzen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Eigentümer dann zum Zeitpunkt der Ausführung des Flurbereinigungsplans mit höheren Holzwertausgleichen rechnen müssen.

Reinholz
Minister